

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 107/13 B

L 29 AL 88/12 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 57 AL 2801/10 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. Dezember 2013 durch
die Richter Dr. F i c h t e - als Vorsitzenden - und M u t s c h l e r sowie
die Richterin S i e f e r t
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 20. August 2013 wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Die geltend gemachten Zulassungsgründe der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG>), einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) und eines Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), sind nicht in der nach § 160a Abs 2 S 3 SGG gebotenen Weise bezeichnet bzw dargelegt worden.
- 2 1. Um eine Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG in einer den Anforderungen des § 160a Abs 2 S 3 SGG genügenden Weise zu bezeichnen, muss die Beschwerdebegründung einen Widerspruch im Grundsätzlichen oder ein Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtsätze in der Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) einerseits und einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) bzw des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts andererseits aufzeigen (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 67*). Der Kläger behauptet jedoch lediglich allgemein die Abweichung des Urteils des LSG von einer von ihm zitierten Entscheidung des BSG vom 15.4.2008 (*B 14/7b AS 6/07*). Tragende abstrakte Rechtssätze beider Entscheidungen arbeitet er nicht heraus, sodass die Beschwerdebegründung vom 23.10.2013 schon aus diesem Grunde den Anforderungen an die Bezeichnung iS des § 160a Abs 2 S 3 SGG nicht genügt.
- 3 2. Auch die Voraussetzungen einer Grundsatzbeschwerde sind nicht dargetan. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss die Beschwerdebegründung mithin eine konkrete Rechtsfrage aufwerfen, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der angestrebten Entscheidung (sogenannte Breitenwirkung) darlegen (*vgl nur BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*). Dem trägt der Kläger nicht Rechnung.
- 4 Er behauptet lediglich, die Rechtssache sei über den vorliegenden Fall hinaus für gleichgelagerte Altfälle aus der DDR "von Bedeutung". Eine grundsätzliche Bedeutung zeigt er damit nicht auf. Soweit er ausführt, es sei die Frage zu klären, "ob ein Schmerzensgeldanspruch, der von der Staatlichen Versicherung der DDR nach dem dort zur maßgeblichen Zeit geltenden Recht reguliert worden ist und aus Regulierungsverhalten nach Schuldübernahme durch die Sozialversicherung als monatliche Geldrente mit der Bezeichnung Verletztenrente gezahlt wird, rechtlich auch als Schmerzensgeld zu behandeln ist und somit nicht als Einkommen im Sinne des Arbeitsförderungsrechts und des SGB III zu gelten hat", kann dahinstehen, ob der Kläger eine grundsätzlich klärungsfähige Rechtsfrage aufgeworfen hat. Denn es fehlen jegliche Ausführungen sowohl zur Klärungsbedürftigkeit als auch zur Klärungsfähigkeit dieser Frage.



- 5 3. Schließlich hat der Kläger auch Verfahrensfehler des LSG nicht in der erforderlichen Weise bezeichnet. Denn zur Bezeichnung eines Verfahrensmangels, auf dem das Urteil des LSG beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), sind die den Verfahrensmangel (angeblich) begründenden Tatsachen substantiiert und schlüssig darzutun (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14; SozR 3-1500 § 73 Nr 10; stRspr). Das BSG muss allein anhand der Begründung darüber entscheiden können, ob ein die Revisionsinstanz eröffnender Verfahrensmangel in Betracht kommt (BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 4). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass dieser also das Urteil möglicherweise beeinflusst hat.
- 6 Diesen Erfordernissen genügt die Beschwerdebegründung schon deshalb nicht, weil der Kläger weder den Sach- und Rechtsstand nachvollziehbar aufbereitet noch einen Mangel im Verfahren des LSG (error in procedendo) rügt, sondern allein die rechtliche Würdigung durch das LSG (error in iudicando) angreift. Soweit der Kläger die Entscheidung des LSG inhaltlich für unzutreffend hält, eröffnet dies die Revisionsinstanz aber nicht. Denn die Voraussetzungen der Revisionszulassung sind nicht schon deshalb gegeben, weil das LSG in der Sache (vermeintlich) falsch entschieden hat (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7, 27; stRspr).
- 7 4. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 8 Die Verwerfung der Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

